



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 29/2024

Mai 2024

Registernummer: 25412265365-88

Positionspapier zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des Rahmens für alternative Streitbeilegung – unter Berücksichtigung der Position des Europäischen Parlaments

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

RA Dr. Christof Berlin (Berichterstatter)

RA Sascha Borowski

RA Dr. Stephan Cramer MM

RAin Ingrid Hönlinger

RA Michael Plassmann (Vorsitzender)

RAin Leonore Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RA Marc André Gimmy

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Dr. Christian Lemke

RA Maximilian Müller

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Jan K. Schäfer, LL.M. (Berichterstatter)

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Europäische Kommission hat am 17. Oktober 2023 zum einen eine Änderungsrichtlinie zur sogenannten ADR-Richtlinie (Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, 2013/11/EU) sowie zum anderen einen Vorschlag zur Aufhebung der ODR-Verordnung (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, (EU) Nr. 524/2013) veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Kommission ihre Empfehlung über Qualitätsanforderungen an Streitbeilegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden der Union angeboten werden, angenommen sowie einen Bericht über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften über die alternative Streitbeilegung und die Online-Streitbeilegung veröffentlicht. Im März 2024 hat das Europäische Parlament seine Position festgelegt. Die Position des Rates steht zum Zeitpunkt der Erarbeitung des hiesigen Positionspapiers noch aus.

Zu diesem Vorschlag der Kommission und der Position des Europäischen Parlaments nimmt die BRAK mit hiesigem Positionspapier wie folgt Stellung:

Das formulierte Ziel gestärkter Transparenz über einzelne Verfahrensschritte der alternativen Streitbeilegung, sowie allen voran die seitens der Kommission angestrebte Gewährleistung und Sicherstellung der Unabhängigkeit der mit Streitbeilegungsverfahren betrauten Personen, ist zu begrüßen. Hinsichtlich der ODR-Verordnung ist zutreffend, dass diese überholt ist. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme durch Verbraucherinnen und Verbraucher stehen die Kosten der ODR-Plattform in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen.

Zugleich gilt es zu betonen, dass die in Art. 13 Abs. 3 ADR-RL vorgesehene und *de lege lata* normierte Hinweispflicht ihre Daseinsberechtigung darin findet, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern durch sie einfacher von Verbraucherschlichtungsstellen erfahren. An dieser Stelle darf keine Beschränkung erfolgen. Der Förderung der Bekanntheit von Verbraucher-ADR kommt insofern besondere Bedeutung zu.

I. Zur Novelle der ADR-Richtlinie

1. Zur Grundausrichtung des Kommissionsvorschlags

Die grundsätzlichen Ansätze des Kommissionsvorschlags zur Änderung der geltenden ADR-Richtlinie sind zu begrüßen. Zum einen sind die Erweiterung des Anwendungsbereichs der ADR-Richtlinie auf

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

alle Aspekte des EU-Verbraucherrechtes und die Erstreckung auf die vorvertragliche Phase dem formulierten Zweck förderlich. Mit Blick auf die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle Händler, die gegenüber einem Verbraucher mit Wohnsitz in der EU, Dienstleistungen (inklusive digitaler Dienste) erbringen oder an diesen Waren verkaufen, Art. 2 Abs. 1 a) ADR-RL-E, gilt es nachfolgendes anzumerken: Die eigene Plattform der Kommission, die sogenannte ODR-Plattform, fand offensichtlich unzureichenden Anklang – meist greifen Verbraucher auf die internen Streitbeilegungstools der der Plattform zurück, auf der sie aktiv waren (z. B. AirBnB, Uber). Diese sind jedoch, wie auch dem Kommissionsvorschlag zugrunde liegt, nicht von der ADR-Richtlinie umfasst. Sie unterlägen auch nach der Novellierung der geltenden ADR-Richtlinie nicht den dortigen einheitlichen Mindeststandards. So sind sie als plattformeigene Streitbeilegungstools naturgemäß nicht auf Plattformunabhängigkeit ausgerichtet.

An dieser Stelle erscheint die Einführung nationaler ADR-Kompetenzzentren, die (auf freiwilliger Basis) auch Händlern aus Drittstaaten zur Verfügung stehen, sinnvoll. Dass sich Letztgenannte entsprechend Art. 5 ADR-RL-E binnen 20 Tagen auf die Anfrage einer ADR-Einheit zurückmelden müssen, ist vor dem Hintergrund des formulierten Ziels stärkerer Einbindung der Unternehmen zu begrüßen.

Für den Fall keiner Rückmeldung sieht der Richtlinienentwurf aber keine Sanktionen oder sonstigen Rechtsfolgen vor. Diese müsste der mitgliedstaatliche Gesetzgeber beschließen. Folgenlos belassen, dürfte der Grad der Manifestierung und Wirkung nur gering ausfallen.

2. Zur Hinweispflicht nach Art. 13 Abs. 3 ADR-RL-E

Auch elf Jahre nach Inkrafttreten der ADR-Richtlinie ist vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Option der Verbraucher-ADR unbekannt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Hinweise von Unternehmen an Verbraucher nach dem Entstehen einer konkreten Streitigkeit einen effektiven Informationskanal begründen können, sich an eine Schlichtungsstelle zu wenden – sicherlich jedoch nicht durch die Aufnahme eines einzigen die Streitbeilegung ablehnenden Satzes in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Eine entsprechende Hinweispflicht ist bislang in Art. 13 Abs. 3 ADR-RL geregelt. Unverständlich erscheint, dass die EU-Kommission in ihrem Vorschlag für eine Revision der ADR-Richtlinie eine Streichung des Art. 13 Abs. 3 vorschlägt. Ein solcher Schritt würde den Verbrauchern und Verbraucherinnen die Kenntnisnahme von der Möglichkeit einer Schlichtung zusätzlich erschweren.

Erfreulicherweise hat sich das Europäische Parlament gegen die Streichung von Art. 13 Abs. 3 ausgesprochen. Im Rahmen der andauernden Verhandlungen im Rat bzw. im Trilog sollte sich die Bundesregierung daher für eine Beibehaltung des Art. 13 Abs. 3 ADR-RL einsetzen.

3. Zum Anwendungsbereich nach Art. 2 ADR-RL-E – Fokus auf Streitbeilegung im Einzelfall

Die EU-Kommission schlägt in Art. 2 umfangreiche Erweiterungen des Anwendungsbereichs der ADR-Richtlinie vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Vorsicht geboten ist jedoch bei der vorgeschlagenen Ausweitung auf unlautere Geschäftspraktiken. Die Kompetenz und der Sinn von Verbraucher-ADR liegt in der effizienten und vertraulichen Streitbeilegung konkreter Konflikte, nicht in der Schaffung einer generellen Marktaufsicht. Die grundsätzliche Überprüfung unlauterer Geschäftspraktiken sollte daher staatlichen Gerichten und Aufsichtsbehörden überlassen bleiben.

Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Durchführung eines ADR-Verfahrens bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit unlauteren Geschäftspraktiken eine persönliche Betroffenheit der

beschwerdeführenden Person voraussetzt. Der entsprechende Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments ist zu begrüßen.

4. Zur Abgrenzung zu Streitbeilegungsstellen bei Online-Marktplätzen

Zeitgleich mit ihren Vorschlägen zur Revision der ADR-Richtlinie veröffentlichte die EU-Kommission Empfehlungen zu Qualitätsanforderungen an Streitbeilegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden der Europäischen Union angeboten werden. Die Ausweitung der Qualitätskriterien nach der ADR-Richtlinie birgt das Risiko, dass diese Beschwerdestellen mit unabhängigen ADR-Stellen verwechselt werden. Angesichts der geringen Bekanntheit von Verbraucher-ADR einerseits und der starken Präsenz von Online-Marktplätzen andererseits droht eine Verdrängung der unabhängigen, unparteilichen und nicht kommerziellen Verbraucher-ADR.

Daher sollte die nun vom Europäischen Parlament in Erwägungsgrund 5a vorgeschlagene Formulierung eine hinreichend klare Abgrenzung zwischen unabhängigen ADR-Stellen und den Beschwerdestellen von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden sicherstellen.

II. Zur Aufhebung der ODR-Verordnung

Dem Ergebnis der Kommission zur Überholung der ODR-Verordnung kann sich angeschlossen werden. Diese hat die in sie gesetzte Hoffnung nicht erfüllt, sondern fand nur mäßigen Anklang bei Verbrauchern, was die Kosten ihrer Inbetriebhaltung nicht rechtfertigen dürfte.

III. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der mit Streitbeilegungsverfahren betrauten Personen

Die BRAK begrüßt insbesondere das Ziel der Gewährleistung und Sicherstellung der Unabhängigkeit der mit Streitbeilegungsverfahren betrauten Personen.

Zutreffend versteht die Kommission hierunter auch und insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit. Diese sollten entsprechend Nr. (4) c) der Empfehlung angemessen vergütet werden und dürfen keinem finanziellen Interessenkonflikt unterliegen, wie dies bei einigen derzeitigen Streitbeilegungstools der Fall ist. Die alternative Streitbeilegung stützt sich auf das Vertrauensverhältnis zwischen den mit Streitbeilegungsverfahren betrauten Personen und den Parteien. Deshalb ist von größter Bedeutung, dass sie in jeder Hinsicht unabhängig sind, insbesondere von externen finanziellen Anreizen.
